

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY- Transaktionen

Stand 06.08.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.08.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 3 Clearing von OTC-FX-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3.1.3 OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz

[...]

[...]

(5) [...]

„**Relevante Bankeninformationen**“ sind alle relevanten Informationen in Bezug auf die CLS Nostrobank, welche die Eurex Clearing AG in begründeter Weise von dieser CLS Nostrobank anfordern kann, um ihre laufende Bewertung dieser CLS Nostrobank im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Währungs-Transaktionen durchzuführen, insbesondere Informationen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der CLS Nostrobank, die Fähigkeit der CLS Nostrobank zur Teilnahme am SWIFT-Netzwerk und die Nutzung von SWIFT-Nachrichten zur Zahlung und zum Empfang von Mitteln im CLS-CCP-Service, die Teilnahme der CLS Nostrobank an den regulären Abwicklungszyklen der CLS-Bank und ihre Zuverlässigkeit, Zahlungen durch den CLS-CCP-Service bis ~~08:00~~**07:30** (Frankfurt am Main Zeit) zu tätigen sowie die Betriebszuverlässigkeit und die Urlaubsvertretung.

[...]

[...]

3.2 Produktbezogene Bestimmungen für OTC-FX-Transaktionen

Die folgenden produktbezogenen Bestimmungen finden auf OTC-FX-Transaktionen Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.08.2018
	Seite 2

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind zur Zahlung der folgenden Beträge im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktion, wie diese im jeweiligen OTC Trade Novation Report auf Basis des über das betreffende ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben sind, verpflichtet:

[...]

(d) [...]

[...]

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2.3 und dieser Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d), sind alle gemäß dieser Ziffer 3.2.1 von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistenden Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen in Bezug auf den jeweiligen Vorauszahlungsbetrag) in Bezug auf jede Währung des Währungspaares - auf Netto-Basis bis spätestens ~~08:00~~**08:00:30** Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (der „**CLS-Zeitpunkt**“) direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten (die Zeitvorgabe ist hierbei wesentlich). Die Bestimmungen des § 376 Handelsgesetzbuch finden jedoch keine Anwendung.

[...]

[...]
